

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. März 2017

115.

Human Resources Management, Festlegung der Betriebsferientage (BFT) für das Jahr 2018

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Gemäss Art. 120 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) werden dem städtischen Personal zusätzlich zu den Ferienansprüchen gemäss Art. 113, 115 und 116 AB PR jährlich sechs Betriebsferientage gewährt. Der Stadtrat legt mit diesem Beschluss die Betriebsferientage für das Jahr 2018 fest.

2. Ausgangslage

Gewisse Tage drängen sich jedes Jahr gleich für Betriebsschliessungen auf, nämlich die Vormittage des Sechseläuten- und des Knabenschiessen-Montags.

Es empfiehlt sich ausserdem, die Betriebe zwischen Weihnachten und Neujahr zu schliessen, d. h. die Tage vom Donnerstag, 27. Dezember, Freitag, 28. Dezember, und Montag, 31. Dezember, als Betriebsferientage festzulegen. Damit ergeben sich über Weihnachten und Neujahr 2018/19 insgesamt zwölf ganze zusammenhängende freie Tage (beginnend am Samstag, 22. Dezember 2018). Es ist anzunehmen, dass auch die kantonale Verwaltung wie in den letzten Jahren den Betrieb über Weihnachten und Neujahr 2018/19 schliessen wird.

Es ist daneben sinnvoll, auf spezielle Kalenderkonstellationen Rücksicht zu nehmen. Als weitere Betriebsferientage bieten sich vor Karfreitag der Gründonnerstag, 29. März ($\frac{3}{4}$ BFT) und der Freitag nach Auffahrt (Freitag, 11. Mai 2018) an. Dies ermöglicht wiederum die Schliessung der Büros der Stadtverwaltung (mit den üblichen Ausnahmen).

Damit sind für das Jahr 2018 sechs Betriebsferientage festgelegt:

Donnerstag	29. März (Gründonnerstag, Vortag Karfreitag)	$\frac{3}{4}$ Tag
Montag	16. April (Vormittag des Sechseläuten-Montags)	$\frac{1}{2}$ Tag
Freitag	11. Mai (Brückentag nach Auffahrt)	1 Tag
Montag	10. September (Vormittag des Knabenschiessens)	$\frac{1}{2}$ Tag
Montag	24. Dezember	$\frac{1}{2}$ Tag
Donnerstag	27. Dezember	1 Tag
Freitag	28. Dezember	1 Tag
Montag	31. Dezember	$\frac{3}{4}$ Tag
Total		6 Tage

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei Dienstabteilungen mit Publikumsverkehr bei Betriebs- bzw. Schalterschliessungen an Tagen, die keine logischen und auch in der Privatwirtschaft üblichen Brückentage sind, die Bevölkerung zum Teil mit Unverständnis reagiert. Aus diesem Grund soll für Dienstabteilungen, die aus zwingenden Gründen an Betriebsferientagen ihre Dienstleistungen erbringen bzw. Publikumsschalter offen halten müssen, die Möglichkeit eingeräumt werden, den betroffenen Mitarbeitenden die entsprechenden Betriebsferientage an anderen Daten bzw. individuell zu gewähren.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für das Jahr 2018 werden die folgenden Tage als Betriebsferientage i.S.v. Art. 120 AB PR festgelegt:

Donnerstag	29. März (Gründonnerstag, Vortag Karfreitag)	$\frac{3}{4}$ Tag
Montag	16. April (Vormittag des Sechseläuten-Montags)	$\frac{1}{2}$ Tag
Freitag	11. Mai (Brückentag nach Auffahrt)	1 Tag
Montag	10. September (Vormittag des Knabenschiessens)	$\frac{1}{2}$ Tag
Montag	24. Dezember	$\frac{1}{2}$ Tag
Donnerstag	27. Dezember	1 Tag
Freitag	28. Dezember	1 Tag
Montag	31. Dezember	$\frac{3}{4}$ Tag
Total		6 Tage

2. Dienstabteilungen mit Publikumsverkehr, die aus zwingenden Gründen den Betrieb oder Teile davon an einem oder mehreren der genannten Betriebsferientage offen halten müssen, können den betroffenen Mitarbeitenden die entsprechenden Betriebsferientage an anderen Daten bzw. individuell gewähren.
3. Mitteilung an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und die Personalverbände.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti